

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt. Jedoch erfolgt die Ernennung der deutschen Mitglieder auf Empfehlung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland; diese Empfehlungen werden auf diplomatischem Wege erbeten und übermittelt.

(3) Die deutschen Ehrenmitglieder werden unter Personen ausgewählt, die sich im öffentlichen Leben, in der Literatur, Kunst oder Wissenschaft ausgezeichnet haben.

(4) Die deutschen ordentlichen Mitglieder werden als Vertreter derjenigen Ministerien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder derjenigen anerkannten deutschen Organisationen gewählt, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Kommission geeinigt haben. Sie scheiden aus dem Ausschuss mit dem Tage aus, an dem sie ihre Ämter in den betreffenden Ministerien oder Organisationen niederlegen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Kommission über alle Änderungen, die bei den deutschen ordentlichen Mitgliedern eintreten, unterrichten.

(5) Die Kommission ernennt den Generalsekretär des Ausschusses.

ARTIKEL 11

Um die Prüfung und Regelung von Fragen zu erleichtern, welche in Commonwealth-Militärfriedhöfen in Frankreich gelegene deutsche Kriegsgräber betreffen, wird die Regierung der Französischen Republik gebeten, je ein Ehrenmitglied und ein ordentliches Mitglied des in Artikel 9 erwähnten Ausschusses zu benennen; diese werden von dem Ausschuss eingeladen, an seiner Tätigkeit hinsichtlich der genannten Kriegsgräber teilzunehmen.

ARTIKEL 12

(1) Für die Gegenstände, die die Kommission zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben aus dem Auslande in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einführt, werden Eingangsabgaben (Zölle und Verbrauchssteuern einschliesslich der Umsatzausgleichsteuer) nicht erhoben, wenn den Zollstellen der Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der Kommission nachgewiesen wird.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Kommission von den Abgaben auf die von ihr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Mineralölerzeugnisse freizustellen, die zum Betrieb ihrer dienstlichen Kraftfahrzeuge bestimmt sind.

(3) Die Kommission ist, soweit sie in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland hat, von den hierauf ruhenden Steuern befreit.

(4) Der Kommission wird zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die im Geltungsbereich dieses Abkommens auf Lieferungen oder Leistungen an die Kommission lastet, auf Antrag ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert der nachgewiesenen Rechnungsbeträge durch ein vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmendes Finanzamt vergütet.

ARTIKEL 13

Bei der Ausübung der durch dieses Abkommen übertragenen Befugnisse wird die Kommission die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften einhalten, soweit sie nicht auf Grund dieses Abkommens davon befreit ist.